





# Ordonnanz,

Wie es fürohin mit der Miliz, und besonders mit der CAVALLERIE

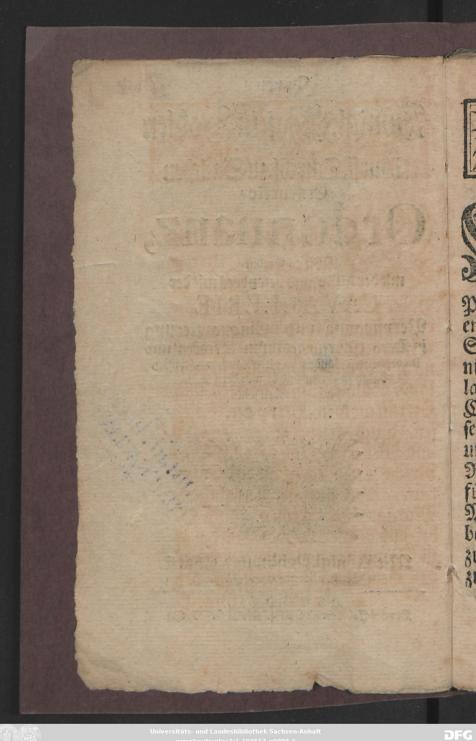
Verpflegung und Einquartierung in Dero Churfürstenthum Sachgen und incorporirten Landen gehalten, auch was sonften dabey in einem und dem andern beobs achtet werden foll.

ANNO 1728.



Mit Königl. Pohln. und Churfl. Sachs. allergnad. Privilegio.

DREGDEN, Druckte Job. Conrad Stoffel, Ronigl. Sof-Buchdr.





391, Friedrich August, von GOTTes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herkog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Knovien, Vollhis nien, Podolien, Podlachien, Lief land, Smolensko, Severien und Czerniechovien, Herkogzu Sachfen, Julich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Rom. Reichs Ery-Marschall und Churs fürst, Landgraf in Thuringen, Marggraf zu Meissen, auch De bersund Nieder-Laußis, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der March,

網 (4) 網

Marck, Ravensberg und Bare by, Herr zu Ravenstein, 20.20.

Sügen hiermit allen und ie den Kriegs-Officirern und gemeis nen Soldaten von der Cavallerie auch Infanterie, deßgleichen Unseren Vasallen, Beamten, Crengs Commissarien und sonst ieders manniglich zu wissen, wird ihnen auch bereits zur Gnüge bekannt senn, was Wir wegen der in Unferm Churfürstenthum und Landen eingnartierten Miliz, so viel insonderheit der Cavallerie Verpflegung, und in denen Quars tieren zu beobachtendes Bezeigen anlanget, vor verschiedene Reglements und Ordonnanzen hin und wieder, und insonderheit de annis 1686. 1697. 1707. und 1714. publiciren lassen, damit bens

DFO

ba

ei

n

ei

aldi

DI

it

DIC

ho

ablicet

bende Theile, sowohl das Land als der Soldat, wie sie sich gegen einander zu verhalten, daraus um so viel klärlicher wahrnehmen können. Und wie nun hierunter eines theils des Landes Bestes selbst mit beruhet, also wollen Wir andern theils feinesweges, daß demselben zur Ungebühr und zur Last etwas abgefordert, und da= durch Excesse veranlasset werden, immaßen Uns nicht minder an des Landes als an der Soldaten Conservation gelegen ist. hatten dahero geglaubet, es würs de Unseren vorigen Ordonnanzen auf das genaueste nachgelebet, und hierdurch allen Klagen und Bes schwerden vorgebauet worden senn: Nachdem aber Unsere getreuen Stände ben letterer Landes: Versammlung allhier, das Ges a 3

1

e

dt

## 緞 (6) 器

Gegentheil und unterschiedene Gravamina wieder obgedachte Unsere auf dem Lande liegende Cavallerie angebracht, auch, daß die= sen gebührend abgeholffen, und die vorige Ordonnanzen durch ein zu publicirendes anderweites Reglement erneuert, also dadurch allen dergleichen künfftighin zu besors genden Excessen und Beschwers den vorgebauet werden mogesals lerunterthänigst angesuchet, Wir auch dieses Unserer getreuen Stände Anbringen der Billigkeit gemäß zu senn befunden; find Wir aus Landesväterlicher Sorgfalt bewogen worden, ges genwärtiges Reglement vor Uns sere Miliz, zu gantlicher Abstels lung alles bessen, woraus zu uns gebührlicher und straffbarer Aggravirung Unserer Unterthanen irgends annoch einiger Anlaß, Und serer Intention zuwieder, kunstigs hin genommen werden könte, versfassen, darinnen die vorige Ordonnanzen und Reglements wies derhohlen, nöthiger Orten mehsrers erläutern und erneuern, auch solches zu kunstiger exacterer Besfolgung, durch öffentlichen Oruck bekannt machen zu lassen. Und gleichwie nun

I.

phin gerichtet ist, daß die Cavallerie noch zur Zeit auf das Land verleget bleiben, der Ertrag derer vor die Unter-Officirer und Gemeinen gehörigen Portionen und Rationen durch das Geheime Kriegs-Raths Collegium, nach Unleitung des mit der Landschaft a 4

# (8)

vormahls gemachten Schlusses, auf den vollen Anschlag derer Steuer Echocfe de anno 1628. und Proportion des tedem Crens se hierunter zukommenden Quanti, nach wie vor, repartiret, denen Staabs-und Ober-Officirern hingegen, ihr ordentliches Tractament, nach dem gefertigten Verpflegungs = Reglement, und dars ben ein gewisses an Quartier: Gelde, aus der General-Kriegs: Casse monathlich gereichet, und solcheraestalt weder vor die Officirer, noch ihre Leuthe und Pfer: de, einiges Quartier repartiret und angewiesen werden solle; Als so sollen ießternannte Staabs: und Ober: Officirer in denen Districten und Orten, wo das Regi= ment oder Compagnie einquars tieret wird, vor Geld einmiethen, und

#### (9) 器

und von dem Quartier- Stande vor Mund- und Pferde-Portionen, desgleichen vor Holk, Lichte, Betten und Lagerstatt, nicht das geringste prætendiren, sons dern alles, was die Officirer vor fich, ihre Leuthe und Pferde nds thig haben, selbst anschaffen und baar bezahlen. Wie denn

Enen Staabs : Officirern Azwar, nach Inhalt Unserer vorigen Ordonnanz, auch ferners hin frenstehen sou, sich auf den Kall, da in deme dem Regiment zugetheilten Quartiers Bezircke keine der Ritterschafft zugehörige Stadt befindlich, in Schrifft= oder Amtsäßigen Städten einzumiethen, welches denn auch benen Capitaines ober Rittmeisters, ivenn

## 粉 (10) 器

wenn sie auf dem Lande kein bes quemes Hauß zu ihrem Unterkommen finden, zu gestatten, iedoch, daß in benden Fällen noch ferner hauptsächlich darauf gese= hen werde, damit diejenigen Städte, so hierzu erkieset sind, von der Mitte derer respective Quartiere des Regiments und Compagnie nicht weit entfernet liegen, damit der Officier desto naher an der Hand sen, ein wachsames Auge auf die Disciplin und dasjenige, was wir vermittelst dieser Unserer Ordonnanz anbes fohlen haben, zu halten, und alien vorkommenden Beschwerden abhelffliche Maaße zu geben, auch das Land, seine Klagen mit desto minderer Beschwerde und Versäumniß anzubringen, Gelegens heitsinden möge; dahingegen sich Die

## 網 (11) 器

die Lieutenants, Cornets und Jähndrichs auf denen Dörssern der Gegend, wo die Compagnien, worzu sie gehören, stehen, noch weiterhin einzumiethen haben. Jedoch sollen

#### III.

Gemeinen betrifft, zu besto ordentlicherer Eintheilung derer vor selbige gehörigen Quartiere, die Commendanten derer Regismenter vor der würcklichen Einquartierung, über iede Compagnie richtige, durch ihre Unterschrifft approbirte Listen, mit Nahmen und Zunahmen des Reuters oder Dragoners, ingleichen Farbe des rer Pferde, an die Crenß Commissarien, in deren anvertrauten Crenßesse zu stehen komen, übers

geben, darauf von diesen die Billettirung geschehen, ein ieder, wohin er von ihnen angewiesen wird, sein Quartier annehmen und unverruckt behalten, keinem Officier as ber fren stehen, die Quartiere nach eigenem Gefallen einzurichten, zu verändern oder zu verwechseln, auch kein Ort schuldig senn, et nem Goldeten, der nicht ein vom Creng: Commissario unterschries benes Billet vorzuzeigen hat, Quartier zu geben, die Crenfi-Commissarien aber sollen zu Bers hütung bergleichen eigenmächtis ger Veränderung oder Verwech selung, in ein iedes Billet des Reuters Nahmen und Zu- Nahmen, nebstder Farbe und Zeichnung des Pferdes, einschreiben: Wenn aber der Obriste, oder der an seine Stelle commandirende Officier,

#### 網 (13) 器

genauerer Disciplin des Goldastens, in denen Quartieren eine Veränderung zu treffen nöthig finden solte; So soll derselbe solches dem Crenß-Commissario bekannt machen, welcher der Versanderung halberdas behörige darauf zu veranskalten hat.

#### IV

Die Anweisung des benöthigs
ten Unterkommens vor die
Unter Officirer und Gemeinen
nebst den Dienst-Pferden, bleibet
dem Orte, wohin sie assigniret
sind, anheim gestellet, ohne daß
der Soldate sich solches selbst aus
zusehen, oder deßhalber mit dem
Quartier-Stande zu vergleichen
und selbst einzumiethen, Macht
habe, und hat solchergestalt der

總 (14) 器

Soldat nebst dem Obdach und Stallung vors Pferd, auch benös thigtes Bett und Lagerstatt zu geniessen, jedoch soll er wieder des Wirths Willen, das Lager in def sen Stube nicht machen, auch den Wirth aus seinem eigenen Bette nicht vertreiben, sondern sich mit der Lagerstatt, so ihme vom Wirthe angewiesen wird, begnügen lassen; Es muß hingegen auch der Wirth einen solchen Ort ans weisen, und das Lager so bereis ten, daß der Soldate, insonder= heit ben Winters-Zeit, sich vor der Kalte bergen könne, und nicht nothig habe, seine Montirung zur Bedeckung zu gebrauchen, und sels bige dadurch zu ruiniren.

Wosern aber einer von denen Unter=Officirern und Gemeinen Weib und Kinder hat, muß sich das

#### 粮 (15) 粉

Dannes Lagerstatt mit behelssen, und kanvon dem Wirthe dießkalls nichts besonders begehret wers den. So hat sich auch der Solsdat mit des Wirths Feuer und Licht allewege zu begnügen, und darüber er, oder sein Weib, kein besonders Feuer zum Waschen, Vacken und dergleichen, zu prætendiren; gestalt denn auch eis niges Vieh, zu des Wirths oder der Gemeinde Beschwerung zu halten, dem Soldaten im geringssten nicht erlaubet senn soll.

Wenn der Reuter monathlich umziehen muß, und die Reihe einen Häußler, so teine Stallung hat, betrifft, ist die Gemeinde nichts destoweniger, das bedürffende Unterkommen des Reuters ben zeiter anderweit behörig zu 粮 (16) 器

veranstalten, und die Bentreis bung des vom Häußler zu præstirenden proportionirten Bens trags selbst zu besorgen, schuldig; Immaßen, als bereits oben gemeldet, sich mit dem Reuter eis nes gewissen Quartiers Geldes halber zu vergleichen, und, daß er sich ein eigen Quartier dasür mies the, zu verstatten, hiermit gangs lich verbothen senn soll.

V.

nlangend derer Unter-Officirer und Genieinen Verpflegung, haben dieselbe sich solche, zu folge Unsers den 23. Junii 1717. publicirten und ins Land ergangenen Mandats, von denen aus dem Quartiere täglich zu empfangenden 2. gl. selbst anzuschassen; Was hingegen den Unterhalt de-

## 網 (17) 器

rer Dienst-Pferde betrifft, ist aus Unserm den 28. Martii 1718. emanirten Befehle befannt, was maßen vom Paucker und Wachtmeister an, auf iede Ration taglich 6. Pfund Hafer leichten Gewichts, oder, da an einem Orte kein Hafer verhanden, Zwen und Zwey Drittel-Mäßgen Rorn Dregdnischen Maages, 8. Pfund Heu, oder in dessen Ers mangelung 12. Pfund Gerstens Stroh, und zwar, was den Has fer und das Heu betrifft, so, wie es nach Landes-Arterbauet wird. nicht weniger Zwen Dreffdnische Megen Heckerling, und wochent= lich Ein Bund Stroh, aus dem Quartiere geliefert werden, dars gegen aber der Dünger dem Wirth obne Entgeld verbleiben soll. Dies

網 (18) 器

sem nun ist noch serner die allersichuldigste Folge zu leisten, und zwar dergestalt, daßsothane Fourage auf die würcklich verhandene Dienst-Pferde lediglich in natura gereichet, sich zu deren Bezahlung keinesweges verstanden, noch dießfalls mit dem Unter-Officier oder Reuter auf keinerlen Art noch Weise accordiret werzden solle.

VI.

Gengeführet worden, daß die Cavallerie dem in vorstehenden s. angeführten Mandate und Besehle gemaß, mit der ihr ausgemachten Verpslegung sich nicht wolle begnügen lassen, sondern unter dem zum Nißbrauch hervorgesuchten Vorwand des guten Willens, guter Ordre und Aufsührung,

1)1

111

00

fu

m

m

DI

DI

11

no

hi

lic

fei

ih Su

se!

be

ul

#### 網 (19) 器

Schußes der Feld-Früchte, Verhütung der Einbrüche, Diebstähle und dergleichen, ein mehrers von dem Land Manne zu erzwingen suche, Wir aber diesem Unternehs men nachzusehen keinesweges ges mennet; Alls befehlen Wir hier= durch ernstlich und wollen, daß von dato der Publication dieses Unsers Reglements, der so ges nannte gute Wille, frafft derer in poriger Ordonnanz de anno 1697. §. 6. ausgedruckten und hier wiederhohlten Strafen, gangs lich verbothen und aufgehoben senn, ein ieder sich mit dem, was ihm zu seiner und seines Pferdes Subsistence, vermöge dieses Unsers Reglements, verordnet ist, begnügen lassen, und aus dem Quartiere nicht das geringste dars über, insonderheit keine Speis funge

e

1 = 1

#### 粮 (20) 農

sung, vielweniger an dessen statt Geld, unter was Vorwand es auch geschehen könne oder möge, nehmen oder begehren solle; Wür= de aber einer oder der andere de= me zuwieder handeln, so hat die Obrigfeit oder Gemeinde des Orts, oder der gravirte Unterthan, wo es geschiehet, dem Capitaine oder Rittmeister der Compagnie, oder dem in seiner Abwesenheit commandirenden Officier, es so gleich zu melben, und dieser ben schwerer Strafe die Klägere sofort flagloß zu stellen; hingegen der Rittmeister oder Capitaine Rlagere nicht sogleich ohne Weitlansstrigkeit in schadlosen Stand setzen, und den Reuter und Dragoner gebührend bestras fen, so soll die Obrigkeit des Orts ex officio (ohne einige Sportuln dießs

DFG

SO Ed de fila ob

ni

Di

be

ie

11

ar

al

ar

ve

di

網 (21) 器

tt

es

le,

r=

e= ie

धि

re

i-

1-

e=

r,

er

re

te

er

d)

r

is

B

II 36 dießfalls denen Unterthanen anzuseisen, und ohne Gebrauch des Stempel-Pappiers,)sich ben dem Obristen oder Commendanten des Regiments melden, welcher dahin zu sehen hat, daß die Obrigzteit, so geklaget, ohnverzüglich satisfaciret, und der Rittmeister oder Capitaine mit nachdrücklicher Strafe angesehen werde.

Und weil an dieses Reglement nicht allein die Miliz, sondern auch die Landschafft verbunden; So besehlen Wir hiermit allen und ieden Obrigseiten, insonderheit Unseren Beamten, daß sie ihren anvertrauten Unterthanen, dars aus nicht zu schreiten, ernstlich andeuten, und darüber selbst uns

verrückt halten souen.

Im Fall nun selbige etwas über diese Verordnung geben, oder, b-3 wenn

網 (22) 智慧

wenn ihnen dergleichen Zumu thungen geschehen, solchenicht als sofort der Obrigkeit, (welche die Abstell und Bestrafung ben dem commandirenden Officier zu su chen) anzeigen, die sollen in Conformitæt der vorigen Ordonnanz von anno 1697. S.6. in Zwans Big Thaler: der Beamte aber, der hierunter auf angebrachte Denunciation nicht gebührenden Fleiß und Sorgfalt anwenden, oder gar durch die Finger sehen würde, in Funffzig ThalerStra fe verfallen senn; Wann hingen gen der Reuter oder Dragoner dem Bauer in seiner Wirthsschaffts : Arbeit frenwillig zur Hand gehen, und dieser solches von ihm begehren, ihm auch das für ein Stück Essen geben woltes so bleibet dasselbe zwar unverweh

網 (23) 器

ret; Geld aber ein mehrers, als in dieser Ordonnanz verordnet ist, zu geben oder zu nehmen, solches wird hierdurch nochmahls, ein= vor allemahl, auffs schärfiste ver=

bothen.

ills

als

die-

em

fu:

011-

ınz

III

eri

)e-

den

etti

en

ra

gery

ner

th

kur

nes

da

te,

et;

Würde auch ein oder anderer, es sen Officier oder Gemeiner, den Respect und Gehorsam, welschen Unserer Ordonnanz sie zu geben pflichtig, verliehren, oder davon nachtheilige Reden süheren, der soll sosort in Arrest genommen, es dem nächst liegenden commandirenden Officier zur Abschohlung berichtet, sodann zum Regiment gebracht, und allda gen ihn nach Schärsse der Rechete versahren werden.

VII.

Sann ein Unter-Officier oder Gemeiner von der Cavallerie auf b 4 Or-

Ordonnanz, Wacht, ingleichen auf Musterung, zum Exerciren oder sonst, commandiret wird, soll ihm der Quartier = Stand mehr nicht, als nebst denen täglich geordneten 2.gl. vor den Mund, annoch täglich 3. gl. vor das Pferd, wo= fern er beritten ist, zahlen, keines= weges aber schuldig senn, ihm die Fourage auf das Commando nachzuführen, es ware denn, daß er seine Convenienz besser daben befande, und es also aus frenen Willen thun wolte; In extraordinairen Commando - Fallen aber, stehet zu des Geheimen Kriegs Raths Collegii Ermes sen, wegen Nachlieferung der Fourage aus den Quartieren, oder anderer Disposition, nach bes findenden Umständen, billigmäß fige Veranstaltung zu verfügen.

總 (25) 器

Binnen der Zeit nun, da sowohl Unter-Officirer als Gemeiner, obangeführter massen, commandiret, beuhrlaubet, oder sonsten ab= wesend sind, werden zwar vor selbige die Quartiere offen behals ten, es ist aber vor solche Zeit, über die tägliche 2. gl. an Mund Portionen und 3. gl. vor das Pferd, im geringsten nichts weiteres zu exigiren, oder aus dem Quarties re, unter dem Vorwande einiges Quartier : Geldes, so hierben ganklich hinweg fället, oder aus anderen Urfachen, sie haben Rah= men wie sie wollen, Unseren vormahls ertheilten Ordonnanzen gemäß, bezahlt zunehmen; maßen derjenige Officier, so ein mehrers zu nehmen, oder denen Seinigen solches zu gestatten sich förderhin unterstehen würde, auf

b 5

bas

#### 網 (26) 器

das schärfste, dem Befinden nach, ohnsehlbar bestrafet werden

· fou.

Falls auch ein Commandirter zeitiger, als er vermuthet, ins Quartier zurück gelangete, soll er nicht befugt senn, vom Quartiers Stande unter einigem Prætext ehender etwas weiter vor die Ration in natura oder sonsten zu sordern, bevor die Tage, darauf er zuvorhin die Vergnügung in Gelde mit bekommen, ganslich zu Ende gelaussen; Und wo er darwieder handelte, soll er nicht allein zum Ersaß angehalten, sondern auch deswegen nachdrücklich bes strafet werden.

Auf ein ganklich abgangiges und vacantes Pferd aber, ist statt der Ration, so lange solches nicht wieder hergestellet wird, mehr nicht, 網 (27) 網

nicht, als monathlich Oren Thaler, gleichwie auch auf eine vacante Meund = Portion mehr nicht, als Zwen und ein halber Thaler, von dem Quartier= Stande, und zwar benderlen nicht anders, als gegen des commandirenden Officiers von der Compagnie gratis darüber auszustellen= deQuittung, worinnen das Quantum des Geldes eigentlich exprimiret senn muß, zu entrichten. Würde einer oder der andere, die= sem zuwieder, ein mehrers prætendiren oder exigiren, soll er nes benst dem Ersatz, auch andere un= ausgesette exemplarische Bestrafung zu gewarten haben.

VIII.

Denen Reutern und Dragonern ist von den Officirern
scharff anzubesehlen, daß sie ihre
Pfere

Pferde in den Quartieren, und besonders des Abends, zu rechter Zeit absüttern, und mit keinem Licht in die Ställe, oder auf die Böden, oder zu Bette gehen sollen; Es muß aber auch ein ieder Wirth hierunter sich selbst mit vorsehen, und dem Soldaten darzu kein Licht geben, oder ihn des Abends mit Heund Futter handsthieren lassen; Wo es aber die Noth erforderte, zur Abend-Zeit in Stall zu gehen, sollen sie sich der Laterne bedienen.

Nichtweniger soll der Soldat mit Taback sichmanchen vorsichs tiglich umgehen, auch sonderlich im Stall und andern, Feuerszwegen gefährlichen Orten, solches gangs lich unterlassen, desgleichen in Häusern und Dörssern, auch in den Gehöltzen, der Loßbrennung

#### 碧 (29) 粉

seines Gewehrs und andern Schieffens fich enthalten, das Gewehr, wenn es nothig, im fregen Kelde loßbrennen, und daferne dies ses nicht, wie hier anbefohlen, in Acht genommen wird, hat es der Wirth sogleich ben dem commandirenden Officier zu derer Contravenienten Bestrafung anzumels ben, welcher hernach, im Faller es nicht abstellet, davor répondiren, der gemeine Soldate aber, durch dessen Berwahrlosung Feuer auskommet oder sonsten Schaden geschiehet, mit harter, ja befindender Umstände nach, mit Leibund Lebens : Strafe, angesehen werden soll.

ieweil auch die Zusammensziehung eingelner Compagnien, Esquadrons, oder ganger

#### 鍋 (30) 粉

Regimenter auf gewisse Zeiten aum Exerciren, hochnothwendig, gleichwohl daben das Absehen mit darauf zu richten ist, daß solches mit möglichster Verschonung Unserer Unterthanen geschehe; So sollen, wenn dergleichen Zusammenziehungen von Unserer Generalitæt vor nothig befunden wer: den, weder Officier noch Gemeis ner, aus denen von den Crenß= Commissarien so wohl im Hins und Her: Marche zum Unterfom men iedesmahl zu assignirenden Dertern, außer bloßem Obdache, etwas zu fordern nicht befugt, sondern dasjenige, was ieder zu seinem und des Pferdes Unterhalt gebrauchet, vor baares Geld selbst anzuschaffen und zu besorgen schuldig, auch ferner manniglich alles Ernstes hiermit dahin anges

網 (31) 器

wiesen senn, alle und iede Excesse sorgfältig zu vermeiden. Wiedenn auch keine Vorspann ohne expressen Befehl aus Unserm Gesheimen Kriegs Maths Collegio, von denen Grenß Commissarien hierben ausgeschrieben, noch wesniger aber denen Officirern versstattet werden soll, einen oder den andern aus denen, währenden Hinterkomen assignirten Vertern, unbelegt zu lassen, umb daraus einige Fourage oder andere Douceurs zu ziehen.

Im übrigen ist allewege die Sorgfalt dahin vorzukehren, daß die Exercirungen an solchen Plasen vorgenommen werden, wo des nen Feld-Früchten kein Schade, auch sonsten denen Unterthanen am wenigsten Ungelegenheit verzursachet werde.

## 總 (32) 器

Reiner soll sich unterstehen, oh-Mene vorhergegangenen Unsern expressen Befehl und von der Generalitæt darauf ertheilte Ordre, auch zu dem Ende aus dem Ge= heimen Kriegs = Raths Collegio erhaltenen Werbungs : Patente, Werbungen, darunter iedoch die ordinaire Recrûtirung des Abgangs nicht zu verstehen ist, vor= zunehmen; Wann aber dergleis chen anbefohlen wird, es sen nun in Richtung neuer Regimenter, oder Augmentation derer Compagnien, fo fou die Werbung durchgehends auf solche Art geschehen, daß das Commercium im Lande, nebst der freyen Aus-und Einpassirung berer Negotiirenden und Reisenden, dadurch nicht gehins dert, sondern ohne alle Gewalts some to this

48 (33) 8

thatigkeit und Zwang geworben

werden moge.

Gleichergestalt sollen angesesses ne Handwercker und Bürger in den Städten, nichtweniger anges sessene Haußwirthe und Bauern auf den Dorffern, item Bergleus te, so wurcklich auf benen Grus ben arbeiten, wie auch die, so ben aufgerichteten Manufacturen in Diensten stehen, gantlich mit den Werbungen verschonet, mit denen neu = angeworbenen Leuten kein auswärtiger Handel und Wandel getrieben, noch weniger diesel= ben vor Geld wieder loßgelassen, oder an einen andern verkauffet, derienige Officier aber, so hierwies der handelt, nach Inhalt Unserer porigen Ordonnanzen, nachdrücks lich und aufs schärfffte gestrafet werden. 60

#### 網 (34) 器

So vielhingegen die dienstlosen und dem Lande bloß zur Last gereichenden Müßigganger betrifft, so sollen dergleichen Leute auf vorhes rige Communication mit denen Obrigkeiten, iederzeit unter die Miliz genommen werden, die Obrigfeiten aber follen gehalten senn, denen Officirern auf alle Urt und Weise hülffliche Hand zu leis sten, und die Werbung dadurch zu facilitiren, nicht weniger Unferen vielfältigen vorigen Mandaten gemäß, feinen Deserteur gu verheelen, oder gar fortzuhelffen, noch zu gestatten, daß solches von den Ihrigen geschehe, sondern ein ieder Deserteur, an welchem Ort sich derselbe betreten lässet, soll ans gehalten, und an das nächststehende Regiment oder Compagnie, ben harter, in vorigen Mandaten,

### 紹 (35) 器

11

is

6

es

n

ie

n

rt

i

ch es

a-

u

n,

n

in

rt

7=

11:

e,

n,

60

absonderlich in denen letztern de annis 1709. und 1712. darauf gesetzter Strase von 400. Thlrn: alsofort extradiret und ausgeliefert werden.

XI.

Wenn ein March vorgehet, Wird die darzu nothige Route im Geheimen Kriegs = Raths Collegio gefertiget, dem General-Feld: Marschall oder dem nach ihm commandirenden General communiciret, und von diesem an die Officirer, daß sie sich bars nach richten, und die Quartiere, wie solche von denen Erenß-Commissarien der March-Route ges mäß angewiesen werden, annehe men sollen, Ordre gestellet; Gleis chergestalt wird die March-Route aus dem Geheimen Ariegs-Naths Collegio an die Crenk: Commis-

### 網 (36) 器

sarien überschicket, und, was so wohlben Führung derer Regimenter Cavallerie und Infanterie, als Unweisung der Quartiere und sonsten zu beobachten, darben an= befohlen. Damitaber der March mit gehöriger Ordnung angetres ten und fortgesetzet werden moge, sollen die Commendanten derer Regimenter vor dem Aufbruch aus den Quartieren, oder Einrus chung in die Crenffe, in Zeiten eis nen Officier an die Crenß: Commissarien vorausschicken, den Tag des Aufbruchs oder Ankunfft des Regiments ihnen notificiren, umb die Billettirung sich anmelden, und zugleich eine vom Commendanten des Regiments unterschriebes ne Tabelle oder Specification der ben ieder Compagnie verhandes nen effectiven Mannschafft, wie auch

網 (37) 器

auch derer ben denen Compagnien Cavallerie würcklich verhandenen Unter Officirer und Gemeinen. Dienst Pferde, umb also die Duartiere mit desto mehrer Gleichheit reguliren und eintheislen zukönnen, übersenden. Und ist im übrigen die Einrichtung benm Marche dergestalt zu tressen, daß die Regimenter, sowohl Cavallerie als Infanterie, täglich 2. biß 3. Weisen, nach Gelegenheit des Wetters, der Zeit und der Weige, marchiren, den 4ten Tag aber Rast. Tag halten.

1

):

333

XII.

aferne auf dergleichen Marchen zu Fortschaffung derer Krancken und anderer Nothwens digkeiten, Vorspannungen erfors dert werden, sollen solche durch Verordnung aus Unserm Geheis

網 (38) 器

men Kriegs-Raths Collegio von denen Crenß- Commissariis angeordnet, auf einen Regiments= Staab mehr nicht als Zwen, desgleichen vor iede Compagnie eben= falls Zwen hinlänglich bespann-te Wagen hergegeben, aber wei-ter nicht, als bis in das nächste Quartier, mitgenommen und aus felbigem alsofort wieder zurück gelassen, anben auch genaue Aufsicht gehalten werden, daß dem Wieh unterwegens durch Überladung, Ubertreibung oder sonsten, kein Schaden zugezogen, die Unterthanen oder deren Knechte, so die Vorspanne führen, mit Schlägen oder auf andere Weise, nicht übel und ungebührlich tractiret,im übri gen auch die Wagen mit andern, denen Officirern zugehörigen Sachen und Equippage - Stücken, nicht

### 鷄 (39) 器

nicht chargiret werden. Würde iemand etwas mehrers an Vorsspann, als verordnet worden, verslangen oder nehmen, soll berselbe davor nachdrücklich bestrafet, und, denen Unterthanen die abgepresse te Fuhren über das zum theuersten zu bezahlen, angehalten werden.

XIII.

ie von den Crenß-Commissarien denen Regimentern und Compagnien assignirte Nacht-Quartiere sollen ohnweigerlich angenommen, und gegen andere nicht verwechselt werden, dahingegen die eigenmächtige Einlogirungen, wenn es auch mit des Orts Bewilligung geschehen solte, hiermit gantlich verbothen sind.

XIV.

ie Etappe der Verpstegung c 4 der

粉 (40) 器

der Cavallerie auf dem Marche, wird frasst dieses dermahln, und solangeWirnicht ein anderes zu versügen der Nothdurst besinden, dergestalt reguliret, daß denen Unter-Officirern, gemeinen Reuztern, Dragonern und Mousquetiren, täglich zur Speisung in dez nen March-Quartieren:

1. halb Pfund Fleisch,

2. Pfund Brod und etwas Zugemuse, und

1. Kanne Bier, Sieräber Dem Reuter oder Dragoner täglich

6. Pfund Hafer und

8. Pfilnd Hell, nebste.Meinen Benderling und benothigten Strew Stroh,

gereichet, und dafür denen Bequar=

quartierten täglich 1. gl. vor iede Mund Portion, und por eine Ration 3.gl., entweder so fort bezahlet, oder in unterbleibender baaren Bezahlung, die Liquidationes an Unsere Crenk: Commissarien ausgestellet, und hierauf die bonificirung aus Unserer Kriegs = Casse veranstaltet wer= den soll, iedoch soll der Fall, wenn ein Regiment oder Compagnie nur zur Musterung ober zum Exerciren sich zusammen ziehet und deswegen zu marchiren hat, hierunter nicht mit begriffen sein, weiln sie hierzu ihr Geld vor Mund und Pferde, aus denen Quartieren mit sich nehmen. Uber vorgedachte Etappe nun, sou der Unter : Officier und Ges meine aus den Quartieren nichts verlangen; Staabszund Ober-Offi-

#### \$3 (42) 日本

Officirer hingegen, muffen den Unterhalt vor sich, ihre Leute und Pferde, ohne auf mehr besagte Etappe einiges Absehen zu rich= ten, vor baare Bezahlung selbst anschaffen, worben denn alle Exa-Aiones an Geld, Hafer und Victualien, sowohl in March-als Stands Quartieren, es geschehe unter welchem Schein es immer wolle, auf das nachdrücklichste untersaget, auch ferner, daß im Sommer in denen Keldern, Wiesen und Garten, mit Albhauung und Hinwege nehmung Grases und Getrendes oder Entwendung des Obstes, kein Schaden geschehen möge, ben harter Strafe und sofort zu præ-Airenden Ersaße, welchen widris genfalls der commandirende Officier selbst von seinem Tractamente zu leiden hat, geschärsff= ter

### 網 (43) 日報

ter maßen hiermit anbefohlen wird.

#### XV.

Gewohl auch bereits vor mahls vielfältig verbothen worden, daß die Officirer und Coldaten sich des Jagens, He pens und Schiessens, sowohl in Unsern und Unserer Vettern Ebden. Ebden. Wildbahnen, als derer von Abel, auch andern Gerichts = Obrigkeiten zugehörigen Geheegen, Keld = Marcken und Koppel-Jagden, ganklich ent: halten sollen; So hat man doch aus derer Jagd = und Forst = Be dienten, ingleichen andern einges kommenen Berichten und Beschwerden wahrgenommen, wie von der Miliz auf allerhand Art und Weise darwieder gehandelt, und dergleichen unbefugtes Uns ters

# #3 (44) S#

ternehmen nicht allein heimslich und öffentlich getrieben, sons dern auch, wenn einer oder der andere darüber betreten und ihm solches verwehret worden, wohl gar allerhand gewaltsame Wiesdersetzlichkeit, auch bisweilen offenbahre Thätlichkeit, dargegen ausgeübet werden wollen.

Nachdemaber dergleichen strafbaren Untersangen serner nicht nachzusehen ist; Alls wird hiersburch allen Generals, Obristen und andern Officirern, nebst der gemeinen Soldatesque, nochmahls alles Ernstes angedeutet und unstersaget, daß sich keiner untersteshen solle, in obangeregten Unsern und Unserer Vettern Ebden. Ebden. Wildbahnen, derer von Adel und anderer Gerichts. Obrigkeiten Gesheegen und Resieren, auch Koppels

### 粮 (45) 器

pel- Jagden, mit Hunden zu jagen, Nete zu stellen, groß oder flein Feder = oder ander Wildpreth zu schiessen und zu fangen, oder wies brigenfalls gewärtig zu senn, daß die darwieder handelnde vors Kriegs: Recht gestellet, und mit Entsetzung ihrer Chargen, auch nach Befinden mit Leibes-Strafe beleget werden sollen; Zu wels chem Ende denn sowohl Unseren, als Unserer Vettern Lbden. Lbden. auch derer von Aldel Jagds und Korst = Bedienten und Gerichts= Obrigfeiten, hierdurch Macht und Gewalt gegeben wird, die Ubertreter entweder vorsich, oder mit Zuziehung derer Unterthanen, zu arrêtiren, das Gewehr, Neg und Hunde ihnen wegzunehmen, auch wohl die Hunde todtzuschiessen, die Verbrechere an den nechst com-

man-

網 (46) 日本

mandirenden Officier zu überliesfern, und von dem Verlauff der Sachen, auch wenn sonst einige Excesse oder Thätlichkeit darben vorgegangen, selbigem Nachricht zu ertheilen, nicht minder nach Erheischung der Umstände, untersthänigsten Vericht anhero zu ersstatten.

XVI.

Seichergestalt wird auch hierdurch alles Fischen und Krebsen in Unsern, wie auch Unserer Bettern Ebden. Ebden. und anderer Gerichts-Obrigseiten Teichen, Fischwassern und Bächen, ben vorangeführter Arrêtirung und Bestrafung derer Verbrechere, ernstlich verbothen.

XVII.

Die Dieberenen werden ben Gallen Regimentern und Com-

pa-

網 (47) 智慧

pagnien nochmahls hiermit nachdrücklich untersaget, und, wenn sich etwas hervor thun solte, so soll man den Delinquenten nicht nur ben dem Regiment nach der Schärsse abstrasen, sondern auch gestalten Sachen nach mit der Restitution belegen lassen, damit Wir wiedrigen falls nicht veranlasset werden, die Wiederersetzung des verlohrnen denen Officirern, in deren Compagnie Quartier es geschehen, selbst aufzuerlegen.

Weiln auch durch die Haußsuschung die Diebstähle zum öfftern am besten an den Tagzu bringen sind, so soll iedes Orts Obrigkeit oder Gerichte befugt senn, mit Zusziehung eines Unters Officiers, wenn einer in loco verhanden, oder in dessen Ermangelung oder Verweigerung, alleinig vor sich,

網 (48) 器

solche Haußsuchung ohne Zeitz Verlust in des Soldaten Quartier und Stall, vor die Hand zu nehmen, ingleichen auch nach Beschaffenheit der Sachen, den Delinquenten auf der Stelle, wie benm Articul des verbothenen Jagens und Fischens verordnet, zu arrêtiren, und nachgehends dem Officier, zu dessen Abhohlung und Bestrafung, mit Communication derer dießfalls etwan gehaltenen Registraturen, von dem ergangenen ungesäumte Nachricht zu geben.

XIIX.

ten frey stehen, über Nacht ans seinem Quartier zu bleiben, und, wo dergleichen geschähe, hat solches der Wirth ben der Obrigs keit oder denen Gerichten anzus zeis 網 (49) 日本

zeigen, und die Zeit anzumercken, damit, wann Nachricht erfordert wird, man dessen Sewisheit haben könne. Und gleichwie kein Soldat ohne Uhrlaub und darüber erhaltenen Pass von seinem Osticier, aus seinem Quartier sich über Land entsernen oder verreissen kan, also soll er schuldig senn, solchen Pass der Obrigkeit iedes Orts, wo es verlanget wird, vorzuzeigen.

Daferne aber einer ohne ders gleichen Pass außer seinem Quartier sich betreten liesse, so soll selbis ger von der Militair-oder in deren Ermangelung, von der Civil-Obrigkeit ben Strafe angehalten, und davon dem nechstliegenden Ober-Officier, zu fernerer Abhohlung, ungesäumt Bericht geihan

werden.

### (50) 器 XIX.

enen Soldaten wird nicht Averstattet, in den Städten und auf dem Lande mit Backen, Schlachten und Bierschencken, Mearcketenderen zu treiben, noch einige Handwercke zu exerciren, als wodurch denen Bürgern und Einwohnern an ihrer Nahrung nur Abbruch geschiehet. aber sich einer bessen unterfangen, und der commandirende Officier solches auf beschehene Erinnerung nicht abstellen; So hat die Obrig= feit es in Unfer Geheimes Kriegs: Raths Collegium einzuberichten, damit es mit mehrern Nachdruck und Bestrafung abgeschaffet wer den könne, iedoch bleibet denenjes nigen, so ein Handwerck gelernet haben, und in denen Quartieren mit Vorbewust ihres Officiers

fole

plin

D

d

かしりか

網 (51) 器

solches exerciren wollen, ben einem gewissen Meister in Alrbeit zu tresten, unverbothen.

XX. ie Abforderung derer Bo-Ithen, gleichwie selbige, da die Wege im Lande bekannt, auch sich nach denen Wege: Säulen und andern Zeichen gar wohl ge= richtet werden fan, meistentheils unvonnothen ist, soll anderer ges stalt nicht gestattet senn, als wenn der Soldat auf Ordonnanz und mit Briefen verschicket, oder auch des Nachts commandiret ist, wels chen falls, wenn er dieserwegen von seinem Officier Pass ober Commandir-Zettel vorzuweisen hat, ihm ein Bothe nicht zu vers weigern.

XXI. Die Unter Officirer von der D2 Cas

# 鹅 (52) 器

Cavallerie sollen die Quartiere derer Gemeinen fleißig visitiren, nach deren Verhalten, und, ob sie dieser erneuerten Ordonnanz in allen Puncten, insonderheit was darinnen der Natural - Verpfles gung halber versehen ist, gebühe rend nachgelebet, oder derselben zuwieder gehandelt, sich genau ben der Obrigkeit, oder denen Gerichten, auch ben denen Wirs then, erfundigen, und sodann von denen dießfalls etwan angebrachs ten Klagen und Beschwerden, alsesort an den commandirenden Officier von der Compagnie, Rapport thun. Dergleichen Vilitirung dever Ovartiere soll auch zum öfftern durch die Officirer selbst geschehen; wie dann keinem Ober: Officier, ohne erhaltenen Uhrland von Unserer Generalitæt,

## 網 (53) 陽

ere

n,

sie

in

as

le:

the

en

au

en

irs

on

di=

n

en

je,

Vi-

ich

rer

em

ien

et,

115

aus denen Quartieren des Regis ments sich zu begeben, nachgelaß sen senn soll, um destomehr ein wachsames Augezu haben, daß alle demjenigen, was Wir in die sem Reglement anbesohlen, auf das genaueste nachgelebet werde.

XXII.

Mue übrige über die Miliz vor Schommende Klagen, sollen zus förderst ben dem comandirenden Officier der Compagnie, und, wenn dieser solche nicht abstellet, ben dem commandirenden Officier des Regiments, und, daferne auch dieser die behörige Remedirung nicht vorfehren würde, ben Unferm Geheimen Kriegs-Raths Collegio, als welches im Lande alle mahl zugegen, dahingegen Unfere Generals nicht allezeit gegenwartig senn können, gleichwie in Unserer

### 網 (54) 器

serer de anno 1697, publicirten Ordonnanz bereits anbefohlen worden, vermittelft deutlicher Inführung der nicht erlangten Hülffe, samt Benennung des Excedenten oder Verbrechers Nahmen und Zunahmen, ingleichen des Regiments oder Compagnie, von welcher er ist, nicht aber, wie es bishero öffters geschehen, mit Ubergehung derer vorbesagten ordentlichen Militair- Instantien, benm Geheimen Kriegs= Raths Collegio immediate angebracht werden, welches hierauf ohne eis nigen Aufschub mit Unserer Generalitæt daraus zu communiciren hat, damit zu dergleichen Excessé schleunigen Abthuung, die gehörige Ordresgestellet, und dem Klägernach Recht und Billigkeit, sowohl zur Satisfaction des Scha-

### 網 (55) 器

en

en

11:

fe,

1-

n

28

n

esit

n

17,

18

jt

is

i-

(-)

ie

n

t,

E

dens an sich selbst, als auch der mittler Zeit verwendeten Unfos sten, also fort ohne ben geringsten Auffenthalt verholffen, der Vers brecher exemplarisch bestrafet, auch, wenn wieder die Officirer eis nige Connivenz oder nicht angewendete gnugsame Aussicht ers weißlich dargethan wird, die Restitution eines und des andern denenselben selbst auferleget, und der Abzug von deren Tractamente angeordnetwerde, gestalten hin= führo ieglicher Obrister vor die in denen Quartieren seines Regis ments verübte Excesse, dafern sie derselbe auf angebrachte Klagen, justiz- und billigmäßig, auch ohne den geringsten Anstand, nicht remediret, solchergestalt zu hafften hat, daß er nicht nur selbsten dem klagenden Theile davor behörige Satis-04

網 (56) 器

Satisfaction zu thun schuldig senn, sondern auch noch hierüber, nach Beschaffenheit der Umstände, der Gebühr nach, deshalber angeses hen werden soll.

#### XXIII.

Sir wollen schließlich auch Unsere Crenß-Commissarien ben ihren Pflichten dahin angewiesen haben, daß sie ben Fertigung der Subrepartitionen, nach der aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths Collegio erhaltenen Berordnung, eine durchgehende égale Eintheis lung der Portionen und Rationen nach den Schocken tressen, damit kein Quartier schand vor dem andern beschweret werde, auch die ben einz und anderwärts zum Bentrag zu assignirende Schocke, so viel immer möglich, in der Räs

he anweisen, damit die Lieferung nicht allzuweit und beschwerlich falle, daß sie auch sowohl ihres Orts darob halten, daß keine Portiones oder Rationes mehr, als zu der Miliz würcflich gehören, in Unsatz gebracht werden, als auch dahin sehen, daß dergleichen von denen Beamten nicht geschehe, fernerweit, daß sie nicht nur selbst fleißige Erkundigung einziehen sollen, ob in denen ihnen anver= trauten Crenfen, mit allerhand Excessen, wie sie Nahmen haben mögen, wieder dieses Unser Reglement, insonderheit wegen der darinnen ausgeworffenen Verpflegung, gehandelt werde, son: dern auch, so bald sie davon starcke Vermuthung haben, oder auf eine oder die andere Weise davon bes nachrichtiget werden, weiter nach:

d 5 fras

### 網 (58) 日本

fragen, auch erheischender Nothburfft nach, sich selbst ad locum begeben, nebst der Gerichts= Obrigfeit die Sache untersuchen, und die besindenden Excesse dem commandirenden Officier von der Compagnie wissend machen sol= len, welcher denn alsofort die Restitution ober Satisfaction, wie im vorherstehenden geho gemeldet, zu verschaffen hat; Im Fall aber dieser hierunter manquirte, sollen die Grenß-Comissarien die Sache an den Obristen oder Commendanten des Regiments bringen, und, wenn auch daher die Remedur nicht erfolgete, sodann in das Geheime Kriegs = Raths Collegium, mit Einsendung derer Untersuchungs: Acten und Liquidationen derer Excesse, von allem Bericht erstatten. Und daferne wis

### 網 (59) 器

wieder alles Verhoffen alle und iede Excesse vor denen jährlichen Musterungen von denen Obriften, Capitaines und Officirern, auf vorbeschriebene Art nicht abges than worden senn solten; So hat nach Beschaffenheit Umstände, der Crenß-Commissarius selbst, oder wenigstens einige Deputirte des Districts, Zuziehung des flagenden Theils, die Klagen an die Inspecteurs von der Cavallerie und Infanterie gleich zu Anfang der Musterung anzubringen, damit, ehe solche noch zu Ende gehet, selbige von ermelten Inspecteurs, benebst dem Creng-Commissario oder Crengs Deputirten, abgethan, und die Klägere klagloß gestellet werden mögen. Ereigneten sich aber hierunter Beschwerlichkeiten, daß fols

蟾 (60) 縣

solches füglich nicht geschehen könte, so haben dieselben ihren Bericht hierüber zum Geheimen Kriegs Raths Collegio zu erstatten, als wozu die Inspecteurs und Grenß Commissarii durch Ordre und Besehle angewiesen werden sollen. Im übrigen soll

#### XXIV.

ren vorigen Ordonnanzen, Reglements und Verordnungen, enthalten, und zur genauen Besobachtung anbefohlen, allhier aber nicht mit ausgedrucket worden, in so weit es in diesem Unserm erneuerten Reglement nicht gesändert, einen Weg wie den andern in seinem Vigore verbleiben, und durchgehends, als ob es von Wort zu Wort hieher wiederhoh-

## 總 (61) 營業

let ware, auf das genaueste zur Execution gebracht werden.

Damit nun dieser Unser ernster Wille und Reglement zu ieder: manns Wissenschafft und Notiz gelangen, und niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen Gelegenheit haben moge; wollen Wir, daß solches allenthal: ben, sowohl im Lande als ben der Miliz, gehörig publiciret werde. Gestalt denn eines theils alle Beamte, Rathe derer Städte, und andere Gerichts = Herren und Obrigkeiten, daraus ihren Unterthanen an gewöhnlicher Gerichts= Stelle dasjenige, was sie betrifft, und wornach sich selbige mit zu richten haben, des Jahres zum wenigsten einmahl öffentlich vorlesen, solches auch überall in locis publicis anschlagen lassen, darüber ibres 總 (62) 器

ihres Orts festiglich halten, und dawieder, ben Vermeidung uns ausbleiblicher scharffer Ahndung und Eintreibung derer in diesem Reglement gesetzten Strafen, nichts verstatten sollen: Andern theils soll ebenmäßig sothanes Unser Reglement von denen Ritts meisters und Capitaines nicht als lein denen Compagnien gebührend befannt gemachet und publiciret, sondern auch ben iedesmahliger Zusamenziehung der Compagnie zum Exerciren und zur Mustes rungs-Zeit, der neu-angeworbenen Mannschafft aber, wenn sie auf die Kriegs = Articul und zur Kahne schweret, vorgelesen und eingeschärffet, und also manniglich zu dessen genauer Haltung und Observanz, umb für Schaden und harter Bestraffung sich huten zu können, angewiesen werden.

G85

總 (63) 器

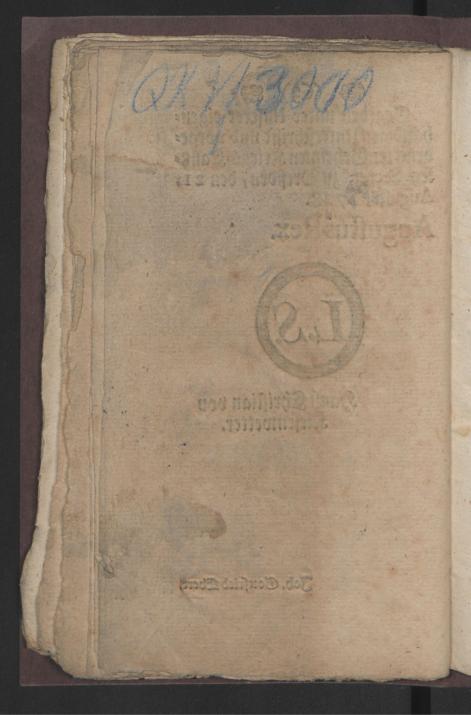
Gegeben unter Unserer eigens händigen Unterschrifft und vorges druckten Geheimen Kriegs-Kanßlen- Secret, zu Dreßden, den 21. Augusti, 1728.

Augustus Rex.



Hank Christian von Riesenwetter.

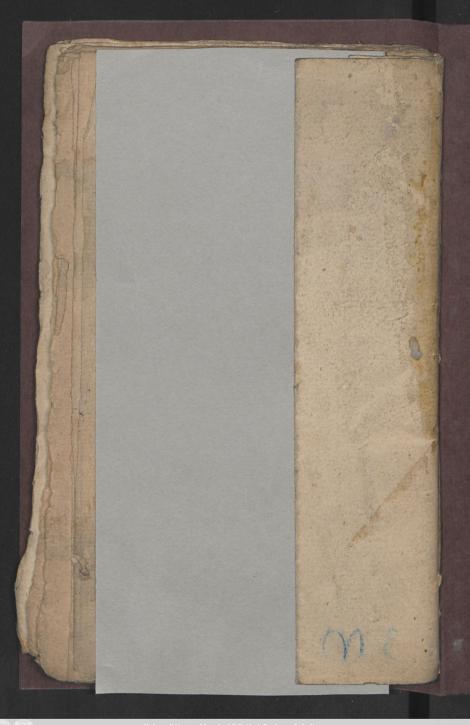
Joh. Gottfried Ebere,













**ULB Halle** 3 003 261 778





